

Bekanntmachung

des Gemeindevahlleiters der Kreisstadt Neunkirchen zur Kommunalwahl 2014

I. Betreffend die Einteilung des Wahlgebietes der Kreisstadt Neunkirchen in Wahlbereiche

II. Betreffend die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Stadtrat und zu den Ortsräten in den Stadtteilen 01-Neunkirchen, 02-Wellesweiler, 03-Furpach-Ludwigsthal-Kohlhof und 04-Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies der Kreisstadt Neunkirchen am 25. Mai 2014

I. Aufgrund der §§ 1 und 63 der Kommunalwahlordnung -KWO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009 S. 20) wird öffentlich bekannt gemacht:

Am **25. Mai 2014** finden in der Kreisstadt Neunkirchen folgende Wahlen statt:

- a) Wahl des Stadtrates der Kreisstadt Neunkirchen
- b) Wahl des Ortsrates im Stadtteil 01 – Neunkirchen
- c) Wahl des Ortsrates im Stadtteil 02 – Wellesweiler
- d) Wahl des Ortsrates im Stadtteil 03 – Furpach-Ludwigsthal-Kohlhof
- e) Wahl des Ortsrates im Stadtteil 04 – Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies

Für die Wahl des Stadtrates ist das Wahlgebiet aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 18. Dezember 2013 in folgende sechs Wahlbereiche eingeteilt:

- 01 - Unterstadt einschl. der Stadtteile Heinitz und Sinnerthal
- 02 - Mittelstadt
- 03 - Oberstadt mit den Wohngebieten Eschweilerhof und Menschenhaus
- 04 - Wellesweiler
- 05 - Furpach-Ludwigsthal-Kohlhof
- 06 - Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies.

Für die Ortsratswahlen ist die Kreisstadt Neunkirchen nach § 1 der Satzung über die Einteilung des Stadtgebietes in Stadtteile (Gemeindebezirke) und die Bildung von Ortsräten vom 15. November 1989 in folgende vier Stadtteile eingeteilt:

- 01 - Neunkirchen mit den Stadtteilen Heinitz und Sinnerthal und den Wohngebieten Eschweilerhof und Menschenhaus
- 02 - Wellesweiler
- 03 - Furpach-Ludwigsthal-Kohlhof
- 04 - Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies

II. Aufgrund der § 23 und § 51 KWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. November 2008 (Amtsbl. S. 1835) in Verbindung mit den §§ 18 und 63 KWO fordere ich hiermit die Parteien und Wählergruppen auf, Wahlvorschläge für die am 25. Mai 2014 stattfindenden Wahlen des Stadtrates und der Ortsräte der Kreisstadt Neunkirchen **bis spätestens 20. März 2014, 18.00 Uhr**, beim Gemeindevahlleiter für die Kreisstadt Neunkirchen, Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Zimmer 116, einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11 zu § 19 Abs. 1 und § 69 Abs. 1 KWO eingereicht werden. Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

1. Es sind zu wählen:
 - 51 Mitglieder für den Stadtrat,
 - 15 Mitglieder für den Ortsrat Neunkirchen
 - 13 Mitglieder für den Ortsrat Wellesweiler
 - 13 Mitglieder für den Ortsrat Furpach-Ludwigsthal-Kohlhof
 - 15 Mitglieder für den Ortsrat Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies
2. Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 20. März 2014 (66. Tag vor der Wahl) einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 KWO).
3. Der Wahlvorschlag
 - muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese angeben (§ 24 Abs. 1 KWG)
 - kann als einheitliche Gebietsliste für das ganze Wahlgebiet oder gegliedert in eine Ge-

bietsliste und Bereichsliste aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag darf für jeden Wahlbereich nur eine Bereichsliste enthalten. Die Aufstellung von Bereichslisten in einem Wahlvorschlag ist nur zulässig, wenn der Wahlvorschlag eine Gebietsliste enthält (§ 22 Abs. 1 KWG).

- darf für die Gebietsliste höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Jede Bereichsliste soll höchstens halb so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 24 Abs. 2 KWG).

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 24 Abs. 4 KWG).

Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung aufzuführen (§ 24 Abs. 5 KWG). Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in geheimer Wahl gewählt worden ist. Zur Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern einer Partei oder Wählergruppe sind in einer Mitgliederversammlung wahlberechtigt

1. für Bereichslisten die wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlbereichs
2. für die Gebietsliste die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebiets oder die von diesen aus Ihrer Mitte in geheimer Wahl unmittelbar gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung). Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlbereich oder Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern (§ 24 a Abs.1 KWG).

Die Bewerberinnen und Bewerber und die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 24 a Abs. 2 Satz 1 bis 3 KWG).

- soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, die gemäß § 19 Abs. 4 KWO in der Kreisstadt Neunkirchen wohnen sollen, können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Gemeindevahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 24 Abs. 6 KWG).
- muss gemäß § 24 Abs. 7 KWG und § 19 Abs. 3 KWO von drei Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; jede Unterzeichnerin oder jeder Unterzeichner muss dabei ihren oder seinen Familien- und Vornamen, ihren oder seinen Wohnort, sowie ihre oder seine Wohnung angeben. Die Unterzeichnung durch Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber ist zulässig. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
 - einer Partei bedarf der Bestätigung durch die für die Kreisstadt Neunkirchen zuständige Parteileitung (§ 24 Abs. 7 KWG).

Mit dem Wahlvorschlag sind gemäß § 24 Abs. 8 KWG einzureichen:

- die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 13 zu § 19 Abs. 6 KWO;
- für Deutsche die Bescheinigungen der Gemeindevahlleiterin oder des Gemeindevahlleiters, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Stadtrat wählbar sind nach dem Muster der Anlage 14 zu § 19 Abs. 7 KWO
- für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger:
- die Bescheinigungen der Gemeindevahlleiterin oder des Gemeindevahlleiters, dass

- sie nicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
- die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit und über den Nichtausschluss von der Wählbarkeit im Herkunfts-Mitgliedsstaat (Anlage 14a zu § 19 Abs. 7 KWO),
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt gegenüber dem Gemeindevahlleiter zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 24a Abs. 2 Satz 1 bis 3 KWG beachtet worden sind (Anlagen 15 und 16 zu § 19 Abs. 8 KWO)
4. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Stadtratswahl kein Sitz im Stadtrat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, bedarf
- a) für die Wahl zum Stadtrat der Unterstützung von mindestens 153 Wahlberechtigten,
 - b) für die Wahl zum Ortsrat Neunkirchen der Unterstützung von mindestens 45 Wahlberechtigten,
 - c) für die Wahl zum Ortsrat Wellesweiler der Unterstützung von mindestens 39 Wahlberechtigten,
 - d) für die Wahl zum Ortsrat Furpach-Ludwigsthal-Kohlhof der Unterstützung von mindestens 39 Wahlberechtigten und
 - e) für die Wahl zum Ortsrat Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies der Unterstützung von mindestens 45 Wahlberechtigten.
- Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist (§ 22 Abs. 2 KWG).
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, haben sich dazu bis **spätestens 20. März 2014 (66. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr** persönlich in ein für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein.
- Die Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner haben in der Eintragung Vor- und Familienname, Wohnort und Wohnung persönlich und handschriftlich anzugeben.
- Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern unterzeichnet werden (§ 17 Abs. 3 KWO). Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig (§ 17 Abs. 4 KWO).
- Für jeden Wahlvorschlag, der der Unterstützung bedarf, liegt ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis in Form von Unterschriftenblättern von dem auf den Tag der Einreichung folgenden Tag ab **bis zum 20. März 2014 (66. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr**, beim Gemeindevahlleiter, Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Zimmer 116 zur Eintragung auf. Die Eintragung muss während der allgemeinen Dienststunden sowie an den letzten vier Samstagen vor Ablauf der Frist in der Zeit zwischen 9.00 und 12.00 Uhr, am Tag des Ablaufs der Frist bis 18.00 Uhr, erfolgen. Eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden (§ 17 Abs. 6 KWO).
5. Für den Fall, dass nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, findet Mehrheitswahl statt (§ 2 Satz 2 KWG).
6. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist gemäß § 29 KWG und § 24 KWO zulässig; sie wird von den Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge gemeinsam schriftlich erklärt. Die Erklärung muss spätestens am 20. März 2014 (66. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, dem Gemeindevahlleiter zugegangen sein.
7. Gemäß § 18 Abs. 2 KWO teilen die Parteien, bevor sie Wahlvorschläge einreichen, dem Landkreis die nach § 24 Abs. 7 Satz 3 KWG für den Landkreis Neunkirchen und die kreisangehörigen Gemeinden zuständige Parteileitung mit.

Neunkirchen, den 21.01.2014
Der Gemeindevahlleiter der Kreisstadt Neunkirchen

Fried
Oberbürgermeister